

Sächsische Volkszeitung

Wiederholt täglich nachm., mit Ausnahme der Samm.- und Feiertage.
Bezugspreis: Markstück 1 Mark 50 Pf. jeder Heftteil 10 Pf.
Ausgaben im Sächsischen Reichsgebiet. Einzelnummer 10 Pf.
Redaktion & Verlag: 11-1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Ausgabe werden die überparteiische Zeitungen über neuen Raum mit
15 Pf. berechnet bei Wiederholung bestehender Abonn.
Quadratmeter, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden,
Dönniner Straße 13. Amtsgericht: Am 1. Nr. 1101.

Die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes.

Wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel verbreitete sich am Mittwoch nachmittag im Reichstage die Nachricht, daß der Bundesrat dem in der letzten Session angenommenen Gesetzentwurf auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zugestimmt habe. Die Stimmung unter den Abgeordneten war darob sehr gemischt. Der größte Teil vernahm die Nachricht mit Genugtuung und gab davon den Zentrumsmitgliedern gegenüber offen Ausdruck. Bei manchen machte sich der Unwill offen Lust, daß die ganze Arbeit des Evangelischen Bundes verlorene Liebesmühe war. Aber jeder gerecht denkende Mann, mag er welcher Partei immer sich zuwenden, hat dazu seine Zustimmung gegeben, daß endlich jener ominöse Paragraph gefallen ist, der die deutschen Jesuiten den gewerbsmäßigen Bettlern und Landsreichern gleichstellt, indem er die Befreiung gab, ihnen durch die Polizei ihren Aufenthaltsort zu bestimmen.

Die Katholiken Deutschlands begrüßen die Nachricht mit großer Genugtuung, weil sie einen Sieg über die engverzigte Intoleranz bedeutet. Nicht so sehr die Aufhebung des § 2 an sich, als vielmehr der moralische Erfolg ist lebhaft zu beglücken. Darin stimmt gewiß auch die gerecht denkende protestantische Bevölkerung mit überein.

Unser Dank gilt zuerst dem hochherzigen Entschluß des Kaisers, der die Initiative ergriff, daß der grösste deutsche Bundesstaat sich für die Aufhebung des § 2 einzetzte. Aber dieser Dank sei auch auf alle jene Bundesstaaten ausgedehnt, die hier der Gerechtigkeit eine Hasse bereiteten. Am 3. Februar 1903, also vor etwas mehr als Jahresfrist, hat der Reichskanzler im Reichstage die Aufhebung des § 2 angekündigt. Da traten sofort die konfessionellen Heger in Aktion. Allen voran fühlte der Evangelische Bund in ungezählten Versammlungen die Alarmtrommel und stellte den gesamten Protestantismus in Deutschland als bedroht hin. Wenn wir jetzt nach Jahresfrist die Zeitungssatire versetzen, welche damals zur Revolting der evangelischen Bevölkerung erschienen, so muß man die ganze Wache als einen der unheimlichen Verleumdungsfeldzüge betrachten. Aber was wurde dann erreicht? Dem Zentrum gab man eine gute Wahlparole, welche besonders in Süddeutschland die Wahlanten aufmunterte. Die vom Evangelischen Bund bestellten Kandidaten fielen glänzend durch. Der einzige Erfolg war die durch Hochdruck bewirkte Zustimmung einzelner Abgeordneter zu Unruhen der Aufhebung des § 2. Auf der Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Ulm hat man sich offen dieses Erfolges gefühlt. Gleich gelang es den Machinationen, in den Landesvertretungen eines oder der anderen kleinen Staaten des Reichs an die Regierung zur Annahme zu bringen, den Bundesbevollmächtigten als Marodionte auf den Weg zu geben, gegen die Aufhebung zu stimmen.

Hexenwahn und mittelalterliche Theologie.

So kann einem Zweifel nicht widerstehen, daß die mittelalterliche Theologie bis zu einem gewissen Grade schuld ist an der Ausbreitung des Hexenwahns, und zwar durch die Ausschaffung und Vergrößerung der in dieses Gebiet gehörenden theologischen Fragen.

Den Weg zu einer gerechten Beurteilung dieser Dinge, welche ja neuerdings zu recht schwerwiegenden Anklagen gegen die scholastische Theologie zusammengetragen worden sind, hat schon vor Jahren Vinzenzian, der frühere Bischof von Rottenburg, gezeigt, als er in seinem leider viel zu wenig beachteten „Lehrbuch der Moraltheologie“ schrieb:

„Es ist Aufgabe der Kulturgechichte, die Zusammenhänge des Hexenglaubens mit den Nebenbleibeln des altheidnischen Göttergläubens und Antius nachzuweisen; für die Erklärung des epidemischen Auftretens des Hexenwahns werden aber wohl noch andere Momente beigezogen werden müssen, welche auf den pessischen und gesitteten Organismus ganzer Klassen der menschlichen Gesellschaft eingewirkt haben, geistige Ansteckungen in religiösen Bewegungen wie z. B. der Reformation, Vermehrung der narzotischen und alkoholischen Reizmittel in der Anwendung auf die Nahrung, gesellschaftliche Anreizungen und Auschweifungen, fremdländische Geheimmittel, wie sie die Zigeuner nach Europa gebracht u. a.“ (S. 359.)

Doch der Nachwirkung des germanischen Heidentums, die Haupschuld an dem Hexenwahn beizumessen ist, und die westeuropäische mittelalterliche Theologie ebenfalls unter dieser Nachwirkung stand, zeigt doch sinnvoller der Umstand, daß die griechische Theologie von diesen Dingen überhaupt frei ist und sich nicht in solche Erörterungen verloren hat, wie die Theologie des späteren Mittelalters im Westen. Das sollte doch ein für allemal davon abhalten der christlichen Theologie als solcher überhaupt die Schuld an diesen beflaggenswerten Ereignissen, wie Hexenwahn und Hexenverfolgung aufzublättern.

Wir registrieren das Urteil Knöpfers über diese Dinge, das er bei einer Besprechung der Werke von Hansen (Bauernwahn, Inquisition und Hexenprozeß) abgegeben:

„Weit entfernt die scholastische Theologie von aller Schuld frei sprechen zu wollen, geben wir ohne weiteres zu, daß sie einen großen Teil der Schuld trägt und zwar in positiver wie negativer Hinsicht. Von der wissenschaftlichen Theologie möchte man gewiß in erster Linie einen

Aber auch dieses Mittel vermoderte den schließlichen Sieg der Gerechtigkeit nicht aufzuhalten. Die Lektion aus dem Ereignisse ist für die konfessionellen Heger sehr lehrreich. Sie sehen ihre Macht gebrochen. Ihr Einfluß auf die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften ist nicht mehr, diese aus der Wahrheit des toleranten Vorgehens gegen alle Konfessionen herauszudringen.

Die zweite Lehre aus den Ereignissen haben die deutschen Katholiken zu ziehen. Ihre Einigkeit und ihrer Geschlossenheit im Zentrum haben sie es zu verdanken, daß immer mehr von den Reihen der Kulturmärsche gegeben abbröckelt.

Von der Geschichte des Antrages auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes haben wir seinerzeit öfters gesprochen. Heute wollen wir das Ganze nochmals kurz zusammenfassen.

Das Zentrum hatte wiederholt seinen Antrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes im Reichstage zur Annahme gebracht. Von Seiten der Abg. Graf Limburg-Stirum (konf.) und Ritter (sel. Bwg.) wurde ein Vermittlungsantrag gestellt, die gehässigte Bestimmung des ganzen Gesetzes, den § 2, zu streichen; er fand Annahme. Nur eine kleine aus einigen Nationalliberalen und einigen Monarchisten bestehende Minorität war dagegen. Daß der Reichstag in seiner jetzigen Zusammensetzung mit noch größerer Mehrheit einen Rechtszug auf Aufhebung des Jesuitengesetzes oder des § 2 fassen würde, ist sicher.

Schon 1896 trat der Führer der Nationalliberalen, Abg. v. Bemmelen, für die Befreiung des § 2 ein, weil darin „etwas Verlebendiges und Gehässiges für große Teile in unserem Vaterlande“ liege. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich klar die Wahrheit dieses Satzes. Er befagt:

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Brüderlichkeit Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Ausländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verboten oder angewiesen werden.

Mit dieser Polizeibestimmung wurden die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens tatsächlich vogelfrei.

Das Beiblätter über die Aufhebung dieses häßlichen Nebenkleids aus der Kulturmärsche beginnt bereits. Allen voran markiert prompt das „Leipziger Tagblatt“. Die Wucht seiner Anklagen richtet sich gegen den Bundesrat. Sont sind diese Vente überaus ungern im Lobe des sozialnationalismus, heute idreiten sie das Gegenteil. Das Blatt nennt den Bundesrat eine „Verkommenheit von Kreuzen fremden Willens“. Und wer ist dieser irrende Wille? Der deutsche Reichstag. Diese Vente liebäugeln selbst mit dem Abolitionismus, wenn er ihnen gegen die katholische Kirche Hinterdienste leistet. Mit dem Bundesrat

ist es ebenso. Diese Institution wurde jederzeit getadelt, wenn sie sich in Bezug auf den Reichstagsbeschlüssen setzte; heute liegt das „Leipziger Tagblatt“ ganz umgedreht, daß im Bundesrat die Notwendigkeit eines Korrektores der Reichstagsmajorität verkörpert sei. Und wenn diesmal das „Vollwerk des Liberalismus“, wie das Blatt den Bundesrat nennt, veragt habe, so ist daran Preußen schuld. Die Reichsfremdlichkeit müsse auf diese Weise dem „Particularismus“ weichen. In Bayern natürlich sprechen die Nationalliberalen gerade entgegen; das ist der Standpunkt des Utilitätsprinzips, nach dem Überzeugungen über Racht gewechselt werden.

Der „Dr. Ang.“ zeigt sich viel resignierter. Auch ihm ist die Nachricht ein „Blitz aus heiterem Himmel“ gewesen. Er möchte nur zu gerne wissen, woher die Rechtheit im Bundesrat kommt. Selbst der Verdacht steigt in ihm auf, ob nicht etwa die jährlinge Bundesbevollmächtigten für die Aufhebung des § 2 gestimmt haben. Man sollte doch meinen, Sachsen Regierung siehe über einem solchen Verdacht noch erbauen da. Sie wird sich auch nicht die Gelegenheit nehmen lassen, das offen im Landtage zu erläutern. Im Reichstage fanden zwar 22 Abgeordnete aus Sachsen, von denen wie wissen, daß sie für die Aufhebung des § 2 stimmten; den Landtag aber hat der Wahlmodus aus Leuten zusammengelegt, welche mit wenigen Ausnahmen dagegen sind. So bildet das Königreich Sachsen einen freien Widerstand. Und da die Regierung gleichsam vom Landtage abhängt ist, so wird die Politik im Bunde oder, entgegen der Ansicht der Reichstagsabgeordneten, nach den Landtagssitzungen reguliert. Wie der „Dr. Ang.“ nur den geringsten Zweifel an der Verlässlichkeit der Bundesbevollmächtigten haben kann, ist merkwürdig. Er wird doch nicht von bösen Träumen verfolgt werden, welche die Jesuiten überall bis hinauf in die Regierungskreise die Nüden ziehen sehen? Dazu halten wir ihn doch für zu verständig.

Das Blatt spricht noch über die Gefährlichkeit der Jesuiten. Wir müssen diesen Passus hier aufklären: Welchen verderblichen Einfluß überträgt die Jesuiten auf das gesamte Volkseinwohnung auszuüben vermögen, das hat im vorigen Jahre Professor Arndt, der langjährige Vorsteher des Centralvorstandes des Gustav-Adolf-Vereins, in den Worten ausgedrückt: „Der Jesuitismus ist tödlicher Anarchismus. Es wird kaum einen allgemein anerkannten förmlichen Grundriss geben, den er nicht auf den Kopf gestellt oder in das Regenten verkehrt hätte.“ Und was in nationaler Beziehung von den Jesuiten zu halten ist, das hat Bismarck gekennzeichnet, indem er raud heraus sagte, sie würden bereit sein, bis an die Zwiege der Sozialdemokratie zu ziehen.

Professor Arndt ist der Beweis für seine sozialen Anklagen schuldig geblieben. Wir gehören nicht zu den Vente, welche alles als wahr annehmen, was ein Professor gefügt hat; da sind wir gänzlich „voranschrenglos“. Wo sind die Beweise?

Wie haben im vorigen Jahre bereits ehrwürdige Kenner von protestantischen berühmten Räumern gehabt,

benennenden Einfluß auf die Entwicklung solcher religiösen Bewegtes erwartet; eine klarende Aufklärung und Darlegung, wie wir sie z. B. bereits im 1. Jahrhundert bei dem gelehrten Verfasser der Philologumena angehabt finden. Statt dessen läuft sich nicht in Abrede stellen, daß durch die scholastische Ausbildung und Begegnung der einschlägigen Fragen der Wahn positiv gefördert wurde. Unzertreifbar und ungerecht ist es nun aber, einzige unbestreitbare fördernde Tätigkeiten der scholastischen Theologie in Auge zu behalten und sie als den einzigen Schuldigen einzustufen, oder gar noch durchzulassen zu lassen, als ob dies im Wege der Theologie als solcher gelegen wäre. Klots wäre markanter als eine solche Auskunfts, gerade das Gegenteil ist richtig. Eine richtige Anwendung der christlichen Glaubenssätze hätte auch hier den Weg zur wahren Erkenntnis führen müssen; allein auch die Entwicklung der theologischen Wissenschaft steht jeweils unter dem Einfluß des Geistes; eine Tatsache, deren Erweis nicht allzu schwer sein dürfte. Aufgabe geschichtlicher Forschung ist es nun, genau darzutun, inwiefern und inwiefern dieser Geist, oder richtiger, welche Faktoren deshalb auch die Theologie jener Zeit beeinflußt und inwiefern diese dann wieder rückwärts ihrerseits auf den Geist eingewirkt hat. Mit einem Worte, zuerst muß Zoll und Haben genau ausgegliedert werden, dann erst wird klar die Stellung, welche die Theologie in dem bedeutsamen Drama eingenommen, richtig darum und beweisen lassen.“ (Hist. pol. VI, 1902, 130, S. 286.)

Die Freiheit der Kunst.

Über die Säumung der Weiteraufführung von Hauptmanns „Rosse Vernd“ am Wiener Burgtheater, welche besonders auf höheren Bühnen erfolgte, regt sich die sozialdemokratische Presse Österreichs ganz grimmig auf. Entrüstet weist sie auf dieses Ereignis hin und verläßt es als eine unerhörte Anredeung der Kunst. — Freilich vom Bildungsstandpunkte ihrer Anhänger. Nun wird das Wiener Burgtheater aus der Zivilisation des Kaisers erhalten und in erster Linie steht doch demjenigen, der das Theater mit seinem Gelde erhält, die Entscheidung über das zu, was darin aufgeführt werden darf.

Wenn nun gerade „Rosse Vernd“ verboten wurde, so mögen wohl neben ästhetischen vor allem moralische Bedenken maßgebend gewesen sein. Freilich könnte man ein-

wenden, in jeder Tragödie werde eine moralische Schulden gestellt, die sich endlich an dem Schuldigen rächt. Wohl aber kann man auch dem diese moralische Schulde in modernen Zeiten getroffen ist mit der Sinnlichkeit seien? In der klassischen Tragödie in das Wie nur die Rolle des Dichters, in modernen Zeiten gibt es aber gewöhnlich keinen einzigen Charakter, der uns ein wenig für all den Schmutz entlastigen könnte, durch den zu waten uns der Dichter nötigt. Und schließlich, wer den Schuh dieser modernen Sinnlichkeit überwand, wird sich die Arage stellen, ob nicht die Absicht der Dichter darin steht, zu zeigen, der Schuldige sei nur ein Opfer der außeren Verhältnisse, alles begreifen, welche alles verzeihen, oder wie ähnliche bekannte Moral Maximen lauten müssen; das aber ist nicht moralisch. Vom ethischen Standpunkte ist die Wahrheit noch nicht zu begründen. Warum soll das Schöne gerade nur in der Darstellung des Höflichen bestehen? Warum nach der Dichter nach des Tages Lust und Nähe in den Stunden der Erholung noch den ganzen Jammer des Daseins anhören? Gibt es denn nicht in der Welt auch so viel des Heiteren, das er darüber hinaus gibt, ob nicht die Absicht der Dichter darin steht, die Rolle des Dichters in dem Wahrheit, die er darstellen könnte, gibt es bei uns nie mehr angehängte Namen und nicht auch genügend, ja wahrhaft große Charaktere? Der gewöhnliche Sinn des Volkes wird an dieser Stelle niemals Bohlfallen finden, sie wird nur von denen geprägt, die ihre geistige Selbstständigkeit am besten dadurch zu zeigen vermögen, daß sie jede neuzeitliche Mode militärisch, namentlich wenn sie — unmoralisch ist. Natürlich noch ein Wort über die viel verächtliche Zensur! Den Staaten kann es nicht gleichgültig sein, was auf dem Theater gegeben wird. Napoleon I. hat seinerzeit „Die Hochzeit des Figaro“ unter die Vorhänge der Revolution gesetzt, und er mußte es doch wissen. Ein Blatt erzählte letzter Tage, wie der Konservat. des Zentes in dem „Weber“ Hauptmanns gewillt habe. Unter anderem war eine Stelle geübt, in der ein Mann aus dem Volle Hobespiele preist, der die Unterordnungen auf das Schafott schlägt. Wir meinen nun auch, daß die Wahrheit nicht dazu da ist, die allgemeine Kämpferlichkeit und den Geist der Revolution zu züchten, da dieselben ohnedies läppig gedeihen. Und taum man es schon den Sozialdemokraten nicht verzeihen, Hobespierre und andere Hobabschneider ein groß als ihre Herren zu verehren, so darf doch die Wahrheit nicht, am wenigsten aber die Hoffnung, zu deren Tempel gemacht werden.